



Betriebsordnung

für die Recyclinghöfe des Landkreises Südwestpfalz

Standort: Rodalben

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Betrieb des Recyclinghofes erfolgt durch den Landkreis Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens.
- (2) Die Benutzer des Recyclinghofes haben die Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Südwestpfalz zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Betriebsordnung gilt für alle Benutzer auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes des Landkreises Südwestpfalz.

§ 3 Benutzungs- und Betretungsrecht

- (1) Zum Betreten und Befahren des Recyclinghofes sind all diejenigen befugt, die Wertstoffe und Abfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken aus dem Landkreis Südwestpfalz anliefern wollen. Wertstoffe und Abfälle von außerhalb des Landkreis Südwestpfalz werden nicht angenommen.
- (2) Das Betreten des Recyclinghofes ist für Unbefugte verboten.
- (3) Das Betreten und Benutzen des Recyclinghofes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Auf dem Gelände des Recyclinghofes findet nur ein eingeschränkter Räum- und Streudienst statt.
- (5) Mit dem Betreten/Befahren erkennt der Anlieferer die Hausordnung an.

§ 4 Verkehrsregelungen

- (1) Auf dem gesamten Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Im gesamten Bereich ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (3) Bei Wartezeit und Entladetätigkeit ist der Motor abzustellen.

§ 5 Weisungsrecht des Aufsichtspersonals

- (1) Das auf den Recyclinghöfen eingesetzte Aufsichtspersonal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Das Aufsichtspersonal übt während der Öffnungszeiten das Hausrecht aus.
- (4) Der Landkreis Südwestpfalz ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Hausverbote zu erteilen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung des Recyclinghofes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Regelöffnungszeiten sind Dienstag und Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Samstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

§ 7 Anlieferungen und Eingangskontrollen

- (1) Die Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen ist nur in haushaltsüblichen Kleinmengen und nur in haushaltsüblichen Fahrzeugen (PKW oder vergleichbar) möglich.
- (2) Eine Anlieferung mit größeren Fahrzeugen (PKW mit Anhänger, LKW, Traktor etc.) ist grundsätzlich nicht zulässig und kann nur im Einzelfall und nach Rücksprache und Genehmigung erfolgen.
- (3) Die anzuliefernden und anzunehmenden Wertstoffe und Abfälle richten sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Südwestpfalz.
- (4) Jeder Anlieferer hat sich vor dem Betreten oder Befahren des Recyclinghofes beim Aufsichtspersonal zu melden.
- (5) Das Aufsichtspersonal führt eine Kontrolle aller Anlieferungen durch.
- (6) Die Wertstoffe und Abfälle sind entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals eigenhändig in die bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- (7) Mit dem ordnungsgemäßen Einwurf in die bereitgestellten Sammelbehälter geht das Eigentum an den Materialien auf den Landkreis Südwestpfalz über.
- (8) Die Entfernung von Wertstoffen und anderen Gegenständen (Altmetall, Altholz, Sperrmüll etc.) aus dem Gelände ist untersagt.
- (9) Unbefugte Ablagerungen von Wertstoffen oder Abfällen innerhalb und im Außenbereich des Recyclinghofes sind untersagt. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. ein Strafverfahren gegen den Verursacher eingeleitet werden.

§ 8 Haftung

Der Landkreis Südwestpfalz haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Rahmen der Benutzung des Recyclinghofes entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Südwestpfalz“ und den Festsetzungen in der Haushaltssatzung des Landkreises.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich in bar zu zahlen. Der Anlieferer erhält hierüber eine Quittung.
- (3) In Ausnahmefällen ist die Ausstellung einer Gebührenrechnung möglich.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei allen Anlieferungen Barzahlungen zu verlangen.

§ 10 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten. Die Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

